



Prof. Dr. Georg Bitter



VorsRiBGH Dr. Hans Gerhard Ganter

Für Bewegung gesorgt

Mannheim. Wieder einmal deckte der Mannheimer Insolvenzrechtstag am 19.6.2009 für über 200 Besucher ein breites Spektrum ab: Von der BGH-Rechtsprechung zum Eröffnungsverfahren, über den Überschuldungsbegriff, die GmbH-Bestattung sowie die Verwalterauswahl, bis hin zur Gläubigerbenachteiligung. Und schließlich kam eine Lokomotive – symbolisch für Vieles im Insolvenzgeschehen – schnaufend ans Laufen.

Text: Peter Reuter

Die Konkurrenz konnte ihm nichts anhaben. Zum 5. Mannheimer Insolvenzrechtstag kamen mit 220 Besuchern noch mehr Teilnehmer als 2008 trotz der parallel stattfindenden Düsseldorfer Insolvenztage – und selbst die »konkurrenzlos« harten Holzbänke des Vorlesungssaals der Mannheimer Uni schreckten nicht ab. Gastgeber und ZIS-Vorsitzender Prof. Dr. Georg Bitter führt das auf die ausgewogene Mischung aus Praxis und Theorie sowie Insolvenzrecht- und Sanierungsrecht zurück. Und da eine Fokussierung oft einer Gesamtübersicht vorzuziehen sei, habe man den VorsRiBGH Dr. Hans Gerhard Ganter gebeten, seinen Eröffnungsvortrag über die aktuelle Rechtsprechung des BGH auf das Eröffnungsverfahren auszurichten. Dieser begann mit einem scheinbar selbstverständlichen Satz, der aber allzu oft vergessen wird: »Das Insolvenzverfahren kann seine Ordnungsfunktion nur erfüllen, wenn es zur Eröffnung kommt.« In punkto internationale Zuständigkeit und dass nur ein Verfahren eröffnet werden soll, stellte er den Beschluss vom 29.5.2008 vor (IX ZB 102/07, NZI 2008, 572), der hier Klarheit geschaffen habe. Die Frage hingegen, ob das Insolvenzgericht einen auf die falsche Verfahrensart bezogenen Antrag als unzulässig zurückweisen oder das Verfahren von Amts wegen in der gegebenen Verfahrensart zu eröffnen hat, werde in Kürze entschieden. Zur Zahlungsunfähig-



Fotos: ZIS/Masterpress (3), Reuter (4)

RA Michael Pluta bringt die Märklin-Lokomotive ans Laufen.

keit stellte er das Urteil vom 14.5.2009 (IX ZR 63/08, zVb in BGHZ) vor: Das Merkmal des »ernsthafte Einfordern« dient lediglich dem Zweck, solche Forderungen auszunehmen, die wenigstens rein tatsächlich – also auch ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärung – gestundet sind.

Im Anschluss daran analysierte Prof. Dr. Ulrich Haas den »Überschuldungsbegriff nach dem FMStG – Fortschritt oder

Rückschritt?« und stellte die vier verschiedenen Überschuldungstatbestände der jüngsten Zeit vor. Er zeigte sich verwundert über die Rückkehr zum alten Überschuldungsbegriff und präsentierte eine BT-Drucksache, die die bewusste Abkehr von der KO-Regelung für ihn überzeugend begründet hatte. Praktiker stellten sich die Frage, was mit Unternehmen geschehe, die jetzt in den »Genuss der Fortführungsprognose« kämen, die aber ab 2011, wenn



Prof. Dr. Ulrich Haas



Prof. Dr. Marc-Philippe Weller



Präsident LG Alexander Riedel



RiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser

dieser »Genuss« wegfällt, eine negative Prognose vorzuweisen hätten. »Sehr spannende Frage«, meinte Haas, denn er kenne keine stringente Lösung für eine Übergangsregelung. Daher gelte die ehemals neue Regel ab der Sekunde, in der die neue alte Regel abgelaufen sei. Doch, so mutmaßte er, stelle sich vielleicht diese Frage gar nicht, da man höre, das BMJ wolle den zeitlich begrenzten KO-Überschuldungsbegriff über 2010 beibehalten.

Mit der transnationalen GmbH-Bestattung beschäftigte sich Prof. Dr. Marc-Philippe Weller und bemerkte, dass als Reaktion auf MoMiG die »GmbH-Friedhöfe« von den Neuen Bundesländern ins Ausland verlegt worden seien. Nach einem Exkurs über vorgetäuschte COMI-Verlegung und tatsächlicher – bei Sanierung in Ordnung, bei Bestattung Rechtsmissbrauch – hob Weller die Sekundärinsolvenz als Schutz inländischer Gesellschaftsgläubiger hervor. Obwohl MoMiG für ihn eindeutig Anreize für Bestattungen schaffe, seien inländische Gläubiger dennoch nicht schutzlos, da sie Alt-Gesellschafter und Alt-Geschäftsführer inländisch in Haftung nehmen könnten.

Wo es im Ausland bremst

Für glänzende Augen – zumindest bei der »Hälfte der Bevölkerung«, wie es der Referent ausdrückte – sorgte RA Michael Pluta, der eine große Märklin-Eisenbahn geräuschvoll ans Laufen brachte. Welche Probleme bei grenzüberschreitenden Insolvenzen, wie in diesem sehr emotionalen Fall, auftauchen, schilderte er äußerst anschaulich und unterhaltend. Dabei ging es weniger um Juristisches, sondern mehr um ganz Praktisches. Aus 750 Teilen besteht eine Märklin-Bahn, 1000 Modelle werden hergestellt, 20 Prozent der Teile kommen

aus China. Doch die dortigen Lieferanten wollten keine Forderungen anmelden – die InsO kümmerge sie nicht – sondern sie verlangen ihr Geld sofort und drohen mit Lieferstopp. Viele Möglichkeiten blieben dem Verwalter hier nicht, so Pluta. Auch zeige sich, dass vermeintliche Preisvorteile in China mehr als ein Vielfaches durch die schlechte Qualität überkompensiert seien – eine der Fehlentscheidungen deutscher Unternehmen. Zudem musste sich Pluta hinsichtlich der persönlichen Haftung fragen, ob die Märklin-Betriebsanleitungen in den USA stimmten: Das Verschlucken eines Magneten ist unproblematisch, von zweien nicht mehr unbedenklich, so die Formulierung. Er unterstrich, dass es fast keine Fälle mehr ohne internationalen Bezug gebe – und sei es die Finca auf Mallorca. Dass zwischen Europa und den USA Welten liegen, zeigte er am Fall TallyGenicom. Hier musste er als Verwalter, um seine Pflichten zu erfüllen, Beschlüsse von US-Gerichten zu Namensrechten ignorieren – mit der persönlichen Konsequenz, bei Einreise in die USA verhaftet zu werden.

Was Gerichte wissen wollen

Ebenfalls sehr anschaulich und offen referierte Alexander Riedel, Präsident des LG Karlsruhe, über die Insolvenzverwalterauswahl. Als ehemaliger Präsident des AG Karlsruhe war er als Insolvenzrichter tätig und könne jetzt in anderer Funktion unbefangen darüber sprechen. Wegen der völlig uneinheitlichen Praxis hatten die acht größten Insolvenzgerichte Baden-Württembergs die Projektgruppe InsO gegründet und den sogenannten Heidelberger Musterfragebogen (NZI 2009, 97ff.) entworfen, dazu einen Leitfaden sowie eine Handreichung für Dienstanfänger. Eine Zertifizierung sei unter den abgefragten

Punkten lediglich ein Baustein unter vielen und nicht zwingend. Gründe für die Nichtaufnahme auf die Liste nach dem BGH-Urteil vom 10.12.2007 hätten nur Bestand, wenn zum Beispiel aus der negativen Erfahrung mit dem Verwalter in der Vergangenheit ein genereller Eignungsmangel nachzuweisen ist. Das gleiche treffe für den Vorbehalt »mangelnde Erfahrung« zu. Für die Zukunft gelte es, die Zusammenarbeit von Richtern zu Rechtspflegern – »zwei Röhren, die sich nicht berühren« – zu verbessern, Schlussrechnungen zu vereinheitlichen und Assessoren als Insolvenzrichter zu vermeiden. Zu klären sei, ob Gläubiger bei der Bestellung mitwirken sollten und ob ein Richter ermitteln müsse, ob ein Verwalter mit einer »großen Bestellung« von einem anderen Gericht bereits komplett ausgelastet ist oder nicht.

Zur Verwalterauswahl äußerte sich Prof. Dr. Hans Haarmeyer mit einem längeren Exkurs aus dem Auditorium. Da sich an der Justiz aus eigener Erfahrung nichts ändern werde, sei die Eintrittsschwelle der Verwalter anzuheben – was in einem Plädoyer für messbare Ergebnisse mündete. Ein Teilnehmer warf ein, man müsse bei solchen Forderungen immer im Auge behalten, wer hier was verkaufen möchte. Gegen diesen Einwand wehrte sich Haarmeyer heftig, wobei Co-Moderator RA Peter Dépre ihm unter Applaus mit, »wir sind hier an einer Universität, der Geist ist frei«, das Wort abschnitt. Der wieder einmal anspruchsvolle wie auflockernd kurzweilige Kongress schloss, wie er begann, mit Höchststrichterlichem. Startete der Tag mit dem VorsRi des IX. Zivilsenats, so hatte sein Stellvertreter, Prof. Dr. Godehard Kayser, mit Ausführungen zur objektiven Gläubigerbenachteiligung im Insolvenzanfechtungsrecht – inklusive dem »Dauerbrenner« Zahlung mit Kreditmitteln – das letzte Wort. «